



Vereinsatzung des Vereins Ärzte für Äthiopien / Doctors for Ethiopia

§ 1 Sitz, Name und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins: Arnold-Janssen-Straße 32, 53757 Sankt Augustin
- (2) Der Verein führt den Namen - Ärzte für Äthiopien e.V.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO in Äthiopien.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die **Organisation**, Vermittlung und Betreuung von medizinischer, sozialer und humanitärer Hilfe für **Kranke und Notleidende** sowie
- die **Planung, Versorgung und Betreuung** von medizinischen und sozialen Hilfsprojekten in Notstandsgebieten und ärztlich unterversorgten Gebieten in Äthiopien.

Dazu entsendet und/oder vermittelt der Verein Ärzte, Apotheker medizinische Fachleute und Hilfskräfte in die Projekte und stellt die für die medizinische, soziale und humanitäre Versorgung der Armen und Kranken notwendigen Voraussetzungen und Medikamente bereit. Er sichert die Bereitschaft seiner Unterstützer und Spender zu einer nachhaltigen Förderung seiner Arbeit durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für die Nöte und Bedürfnisse der Menschen in Äthiopien und wirkt in Netzwerken der Entwicklungszusammenarbeit mit. Darüber hinaus kann er mit anderen Vereinen, Stiftungen und Verbänden zusammenarbeiten, sofern diese gleiche oder ähnliche Zielsetzungen aufweisen.

Die Unabhängigkeit des Vereins ist dabei zu wahren. Bei allen seinen Maßnahmen ist es dem Verein ein Anliegen, den Schutz von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen vor Missbrauch aller Art sicherzustellen. Im Bedarfsfall kann der Verein entsprechende Einrichtungen konzipieren, Projekte organisieren und betreiben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In der Jahresrechnung dürfen Rücklagen im steuerrechtlich zulässigen Umfang gebildet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Die für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins tätigen Personen haben dem Verein über ihre Tätigkeit und die Verwendung der ihnen zu diesem Zweck überlassenen Mittel Rechnung zu legen.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der beim Vorstand des Vereins schriftlich um die Aufnahme nachsucht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

§ 3 a Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

A Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann auf ein anderes dem Verein zugehöriges und stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen werden. Kein Mitglied darf mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.

B Auf Antrag kann jedes Mitglied ein Rederecht in der Mitgliederversammlung erhalten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

C Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Hierbei ist auf § 6 Absatz 5 zu achten.

D Über das Recht auf Nutzung von Vereinseinrichtungen kann der Vorstand ein Hausverbot bzw. ein Nutzungsverbot in dringenden Fällen verhängen.

E Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte.

E Jedes Mitglied kann für seine Tätigkeit im Rahmen einer nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern sie gemeinnützig und satzungsgemäß ausgeführt wird, eine Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Hierüber ist eine separate Vereinbarung mit dem Verein zu schließen.

2. Pflichten der Mitglieder

A Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung gem. Beitragsordnung mindestens einmal im Jahr verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch den freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch den Tod
- d) Streichung
- e) Kündigung



2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es sich nicht mehr mit den Zielen des Vereins identifiziert oder durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von dreißig Tagen zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt fernbleibt.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 12 Monate im Rückstand befindet und diese trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.
5. Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Das gekündigte Mitglied kann innerhalb von 3 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, welche abschließend über die Kündigung entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie soll vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen werden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben, sofern die Kriterien zur Einladung eingehalten worden sind.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder 1/3 der Vereinsmitglieder es verlangt. Die Tagesordnung ist mit der schriftlichen Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Zu einer Satzungsänderung oder zur Neuaufnahme eines Vereinsmitgliedes ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.



8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

9. Wenn der Vorstand dies beantragt, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder eine mündliche Beratung verlangt. Das schriftliche Verfahren ist nicht zulässig für Änderungen des Vereinszwecks.

10. Die Mitgliederversammlung wird durch den vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

11. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- den Ausschluss eines Vereinsmitglieds in den Fällen des § 4 Abs. 3 S. 3 und 4
- die Bestellung des Abschlussprüfers
- Satzungsänderungen und Zweckänderungen
- die Auflösung des Vereins.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie mindestens einem Beisitzer/in.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, findet spätestens auf der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.



5. Die Mitglieder des Vorstands versehen ihr Amt unentgeltlich. Die Berufung eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds ist jedoch möglich, wenn der Vorstand und die Mitgliederversammlung dieser zustimmen und die betriebliche als auch wirtschaftliche Voraussetzung gegeben sind. Davon unberührt sind notwendige Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit. Diese können gegen Vorlage angemessener Belege erstattet werden. Die Haftung der Mitglieder dem Verein sowie den Mitgliedern gegenüber ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins bzw. des Mitglieds von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt. Die Möglichkeit der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Abs. 26 a EStG gilt auch für jedes Vorstandsmitglied.

6. Einzelne Aufgabengebiete werden durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

(1) Mitgliedsbeiträge werden gemäß Beitragsordnung erhoben.

(2) Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Spenden und durch Zuwendungen dritter Personen und Institutionen.

§ 9 Auflösung, Anfallsberechtigung, Satzungsänderungen, Datenschutzklausel

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung – Menschen für Menschen, Briener Straße 46 in 80333 München, mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden beachtet und in der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand zu erstellen ist, geregelt.

Ort: Sankt Augustin

Datum: 29.09.2021

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender